

## **RFNP-Änderung 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel**

<b>Teil A: Textteil und Begründung</b>	<b>2</b>
<b>1 Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2 Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2 Vorgaben des RFNP	3
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
<b>3 Gegenstand der Änderung</b>	<b>3</b>
3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	3
3.2 Bedarfsnachweis	3
3.3 Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung)	3
3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	5
3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	5
<b>4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>5</b>
<b>5 Sonstige Belange</b>	<b>5</b>
<b>6 Verfahrensablauf</b>	<b>5</b>
6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	5
6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR	6
6.3 Umgang mit den Stellungnahmen	6
<b>7 Flächenbilanz</b>	<b>7</b>
<b>8 Monitoring</b>	<b>7</b>
<b>Teil B: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG</b>	<b>8</b>

Stand: Juli 2013

## **Teil A: Textteil und Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Die Landesregierung NRW hat zum 13. Juli 2013 den Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel gemäß § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Die Regelungen des LEP ersetzen die mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (10 A 1676/08) weitgehend verworfene und am 31.12.2011 außer Kraft getretene zentrale landesplanerische Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, den § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro).

Die Regelungen des § 24a LEPro wurden, soweit sie an der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche anknüpfen, nach dem Urteil der OVG als bloße Grundsätze der Raumordnung qualifiziert. Dies ergibt sich daraus, dass die räumliche (und funktionale) Bestimmung der zentralen Versorgungsbereiche in unabhängigen Planwerken, den kommunalen Zentrenkonzepten, erfolgt. Ein auf dieser räumlichen Abgrenzung aufsetzendes Ziel der Raumordnung sei jedoch nicht hinreichend räumlich bestimmt. Diese vom OVG dem § 24a LEPro entgegengehaltene Argumentation lässt sich auch auf einige im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels übertragen, mit denen die Regelungsinhalte des § 24a LEPro in den RFNP übernommen worden waren. Es muss davon ausgegangen werden, dass die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Sie sind jedoch nach wie vor wirksam und anzuwenden. Daher ist ihre Aufhebung durch ein Änderungsverfahren erforderlich.

Die textlichen Ziele des RFNP widersprechen überdies im Detail den Zielen des LEP. Das Änderungsverfahren dient auch dazu, Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP und Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Ein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNP wird nicht gesehen, da die Ziele des LEP die Bauleitplanung direkt binden. Einer Konkretisierung in der Regionalplanung bzw. regionalen Flächennutzungsplanung bedarf es daher nicht.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Nachdem der § 24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPro), der eine Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den Siedlungsschwerpunkten und eine Kongruenz mit dem zentralörtlichen System sicherstellen sollte 2005 vom Oberverwaltungsgericht NRW als Ziel der Raumordnung verworfen worden war, hat das Land mit der Nachfolgevorschrift, dem 2007 in Kraft getretenen § 24a LEPro, eine Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den (aus dem Bauplanungsrecht stammenden) zentralen Versorgungsbereichen, die durch die Kommunen räumlich und funktional bestimmt werden, vorgenommen. Diese Regelung ist in ihrer Substanz durch das Oberverwaltungsgericht NRW 2009 erneut verworfen worden. Zum 31.12.2011 ist das LEPro in Gänze außer Kraft getreten. Zur Schließung der daraus resultierenden Regelungslücke hat die Landesregierung im April 2012 den Entwurf eines vorgezogenen sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans vorgelegt. Der sachliche Teilplan ist durch die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung zum 13.07.2013 in Kraft gesetzt worden.

## 2.2 Vorgaben des RFNP

Mit der Änderung sollen im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zum Themenkomplex Zentren und Einzelhandel der Raumordnung aufgehoben werden. Weitere textliche oder zeichnerische Inhalte des RFNP sind in diesem Zusammenhang nicht von Belang.

## 2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Änderung betrifft lediglich die regionalplanerische Ebene des RFNP. Bauleitplanerische Darstellungen werden demgegenüber nicht geändert. Insofern ist das landesplanerische Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG nicht anwendbar.

## 3 Gegenstand der Änderung

### 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Änderung textlicher Ziele der Raumordnung bezieht sich auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des RFNP.

### 3.2 Bedarfsnachweis

Die Änderung betrifft nicht die zeichnerische Ebene des Planes und stellt insbesondere keine Siedlungsbereiche oder Bauflächen dar. Ein Bedarfsnachweis ist insofern nicht erforderlich.

### 3.3 Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung)

Die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 des RFNP werden mit diesem Änderungsverfahren aufgehoben. Diese – zur Klarstellung hier als „ALT“ gekennzeichneten, künftig entfallenden – Ziele lauten wie folgt:

#### **Ziel 13 ALT: Entwicklung von Kerngebieten und Sondergebieten**

(1) Die Entwicklung von Kerngebieten mit der Zulässigkeit von Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der gemischten Bauflächen in den durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereichen zulässig.

(2) Die Entwicklung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zulässig. Abweichend können Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO auch außerhalb der Haupt- und Nebenzentren ausgewiesen werden, sofern es sich um bestandsfestschreibende Planungen i.S.v. § 24a (5) LEPro oder um Sondergebiete für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 24a (3) LEPro handelt.

#### **Ziel 14 ALT: Entsprechung zur Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs (Kongruenzgebot)**

Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels haben in Art und Umfang der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, zu entsprechen. Die Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs kann aus kommunalen und

regionalen Einzelhandelskonzepten sowie den faktischen räumlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

**Ziel 15 ALT: Beschränkung der Sondergebietsstandorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf den Bestand**

Innerhalb der Sondergebietsstandorte der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit Auswirkungen i.S.v. § 11 (3) BauNVO, die außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, ist eine Ausweitung der vorhandenen und baurechtlich bereits zulässigen Verkaufsf lächen für zentren- und nahversorgungsrelevanten großflächigen Einzelhandel im Wege der Bebauungsplanung nicht zulässig.

**Ziel 16 ALT: Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich**

Standorte für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO müssen im Allgemeinen Siedlungsbereich liegen, auch wenn die Kernsortimente nicht zentrenrelevant sind. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Das Erfordernis zur Aufhebung der Ziele 13, 14 und 15 ergibt sich – wie bereits im Abschnitt 1 ausgeführt – einerseits durch Analogieschluss aus dem Urteil 10 A 1676/08 des Oberverwaltungsgerichts NRW zum § 24a LEPro. Diese Bestimmung besitzt danach keine räumliche Letztabgewogenheit und damit keine Zielqualität, soweit sie an einer Festlegung zentraler Versorgungsbereiche in externen Planungen bzw. kommunalen Konzepten anknüpft.

Andererseits widersprechen die Ziele im Detail den Zielen des LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel. Insbesondere ist auf folgende Unterschiede hinzuweisen:

- Während der RFNP z.B. implizit auch großflächige nahversorgungsrelevante Sortimente (Ziel 13) auf die Haupt- und Nebenzentren beschränkt, sieht der LEP hier eine grundsätzliche Zuordnung allgemein zu den zentralen Versorgungsbereichen und darüber hinaus eine Ausnahmeregelung vor.
- Während nach RFNP (Ziel 14 und Ziel 16 Satz 2) keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche aus der Planung von Kerngebieten und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO resultieren soll, ist nach LEP lediglich eine „wesentliche Beeinträchtigung“ zu vermeiden. Das mit Ziel 14 im RFNP verankerte Kongruenzgebot findet zudem keine Grundlage mehr im LEP.
- Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche verwendet der RFNP (Ziel 15) andere Rechtsbegriffe als der LEP, der darüber hinaus eine Ausnahmeregelung vorsieht.
- Die mit Ziel 16 Satz 1 des RFNP vorgenommene Zuordnung von Kerngebieten und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist auch im LEP vorgesehen, jedoch wiederum mit abweichenden Begrifflich-

keiten, so dass aus Gründen der Eindeutigkeit auch dieses Ziel aufgehoben werden soll.

Die im RFNP enthaltenen Grundsätze der Raumordnung im Bereich Zentren und Einzelhandel stehen nicht im Widerspruch zum LEP und werden auch durch das genannte OVG-Urteil nicht in Frage gestellt. Sie werden daher nicht geändert.

### **3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft ausschließlich die raumordnerische Ebene des RFNP.

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Die Änderung bezieht sich nicht auf die Nutzungsdarstellung konkreter Flächen. Eine Betrachtung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten ist insofern nicht sinnvoll möglich.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Keine

## **5 Sonstige Belange**

keine

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte Ende 2010 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 17.01.-17.02.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im selben Zeitraum.

Im Anschluss wurde das Verfahren in Absprache mit der Landesplanungsbehörde unterbrochen, um das Entstehen einer möglichen Regelungslücke zu vermeiden.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 23.11. und dem 22.12.2012 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fand vom 16.01. bis 16.02.2013 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPIG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Im Anschluss wird die Planänderung bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## **6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR**

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird voraussichtlich im Oktober 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **6.3 Umgang mit den Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Industrie- und Handelskammern als Träger öffentlicher Belange sowie auch durch den RVR als Regionalplanungsträger kritische Anregungen zu der beabsichtigten Änderung vorgebracht worden. Diese Anregungen hatten im Kern die Betonung des Erfordernisses einer Beibehaltung der raumordnerischen Steuerung bzw. Regulierung des großflächigen Einzelhandels auch auf Ebene der Regionalplanung zum Inhalt. Die Aufhebung von raumordnerischen Zielen wurde in den Stellungnahmen als sowohl materiell wie auch in der Außenwirkung problematisch bewertet.

Das Verfahren wurde nach der frühzeitigen Beteiligung in Würdigung dieser Stellungnahmen und in Absprache mit der Landesplanungsbehörde zunächst unterbrochen, um den Entwurf einer landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels abzuwarten. Da dieser Entwurf in der Zwischenzeit vorlag, wurde das Änderungsverfahren mit dem Auslegungsbeschluss Ende 2012 weitergeführt.

Gegenüber dem Vorentwurf hat sich der Planungsinhalt in einem Punkt geändert: es ist nunmehr aus Gründen der Eindeutigkeit vorgesehen, auch Ziel 16, Satz 1 – und damit das Ziel insgesamt – aufzuheben. Diese Änderung resultiert allerdings nicht aus den in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen.

Die in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen haben zu keiner weiteren Änderung geführt, so dass der Planungsinhalt gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der förmlichen Beteiligung war, unverändert geblieben ist. Der seitens einiger Träger öffentlicher Belange vorgetragene Befürchtung, dass mit der Löschung textlicher Ziele des RFNP eine Regelungslücke entstehen könnte, wurde allerdings insofern Rechnung getragen, als eine Einreichung zur Genehmigung erst erfolgen sollte, wenn der LEP – sachlicher Teilplan groß-

flächiger Einzelhandel in Kraft ist. Da der LEP in der Zwischenzeit in Kraft getreten ist, kommt diesem Punkt keine Bedeutung mehr zu.

## **7 Flächenbilanz**

Die Änderung wirkt sich auf die Flächenbilanz des RFNP nicht aus.

## **8 Monitoring**

Das Monitoringkonzept für den RFNP ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts zum RFNP i. d. F. seiner Bekanntmachung).

Bei der Durchführung des Monitorings wird im Einzelfall überprüft, ob einzelne Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Das Monitoring beginnt sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes.

## **Teil B: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG**

Mit dem Änderungsverfahren 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel sollen die im RFNP festgelegten textlichen Ziele der Raumordnung Nummern 13 bis 16 aufgehoben werden. Diese Ziele waren als Konkretisierung des inzwischen außer Kraft getretenen § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) angelegt. Aufgrund eines OVG-Urteils zum § 24a LEPro ist davon auszugehen, dass diese Ziele des RFNP den Ansprüchen an die räumliche Letztabgewogenheit von Zielen der Raumordnung nicht gerecht werden. Zudem stehen sie teilweise in Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) "Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel".

Die Änderung betrifft ausschließlich den regionalplanerischen Teil des RFNP.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Plans berührt werden kann, durchzuführen.

Das in § 9 Abs.2 ROG genannte Beteiligungsverfahren wurde gemeinsam mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 13 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 10 ROG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung erfolgt gemäß der Kriterien der Anlage 2 zum Raumordnungsgesetz (ROG).

Mit der Änderung werden keine neuen Gebiete im RFNP festgelegt. Es handelt sich lediglich um eine textliche Änderung, mit der kein Eingriff in konkrete Flächen verbunden ist.

Die Entwickelbarkeit von Bauleitplänen mit der Zulässigkeit für großflächige Einzelhandelsbetriebe ändert sich durch die Aufhebung der Ziele überdies nur im Detail, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – eine direkte Bindung der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Es ist daher davon auszugehen, dass es sich unter dem Gesichtspunkt möglicher Umweltauswirkungen lediglich um eine geringfügige Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP handelt.

### **1. Merkmale des Raumordnungsplans bzw. der Planänderung**

#### **1.1. Merkmale in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt**

Gemäß § 14b Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Gemäß Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG sind großflächige Einzelhandelsbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben.

Die mit dem Änderungsverfahren zur Aufhebung vorgesehenen Ziele der Raumordnung sind daher eine Rahmensetzung für Bebauungspläne zur Planung bzw. Überplanung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Durch die Aufhebung der Ziele im RFNP ergibt sich jedoch keine wesentliche Änderung in der Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen mit der Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger

Einzelhandel – eine direkte Bindung der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Das Ausmaß, in dem die RFNP-Änderung einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt, ist insofern – auch unter Berücksichtigung geringfügiger Abweichungen der Ziele des LEP von den aufzuhebenden Zielen des RFNP – nicht erheblich.

#### 1.2. Merkmale in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Der RFNP integriert Regional- und vorbereitende Bauleitplanung in einem Planwerk. Die im RFNP festgelegten textlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bei Änderungen des bauleitplanerischen Teils des RFNP zu beachten und binden darüber hinaus die verbindliche Bauleitplanung.

Durch die Aufhebung der Ziele im RFNP ergibt sich keine wesentliche Änderung in der Darstellbarkeit von Kern- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im RFNP selbst bzw. für die Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen mit der Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – eine direkte Bindung der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Das Ausmaß, in dem die RFNP-Änderung andere Pläne und Programme beeinflusst, ist insofern nicht erheblich.

#### 1.3. Merkmale in Bezug auf die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Eine auf die zentralen Versorgungsbereiche bzw. integrierte Standorte gerichtete Standortstruktur des großflächigen Einzelhandels hat u.a. durch die Aspekte Verkehrsvermeidung und sparsamer Umgang mit Grund und Boden vielfältige Bezüge zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

Sowohl mit dem LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – wie auch durch die aufzuhebenden Ziele des RFNP soll eine auf Zentren und kurze Wege ausgerichtete Steuerung des großflächigen Einzelhandels erreicht und so zu einer Reduzierung der Freirauminanspruchnahme und Freiraumzerschneidung beigetragen werden.

Durch die Planänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel. Damit ergeben sich in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung aus der Planänderung keine Konsequenzen.

#### 1.4. Merkmale in Bezug auf die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind auch keine spezifischen umweltbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Probleme angesprochen. Die Änderung hat daher keinen Bezug zu den für den RFNP bzw. den Planungsraum relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Problemen.

#### 1.5. Merkmale in Bezug auf die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Die für den RFNP relevanten nationalen und europäischen Umweltvorschriften sind im Abschnitt 3.1 des Umweltberichts zum Aufstellungsverfahren des RFNP aufgeführt worden. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Durchführung dieser Vorschriften.

## **2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Zu 2.1 bis 2.5: Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf bestimmte Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten. Dies kann erst bei Änderungen des flächennutzungsplanerischen Teils des RFNP oder auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

2.6 Merkmale in Bezug auf folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu 2.6.1 bis 2.6.6: Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten. Der Schutz dieser Gebiete vor einer Inanspruchnahme bleibt von der Planänderung unbeeinflusst.

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Der gesamte Planungsraum des RFNP ist Teil der Umweltzone Ruhrgebiet, weil die Belastungen durch Feinstaub und Stickstoffdioxid über den europäisch festgelegten Grenzwerten liegen.

Durch die Planänderung ergeben sich jedoch keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel und somit voraussichtlich auch keine Veränderungen bei den Umweltauswirkungen.

### 2.6.8 Merkmale in Bezug auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,

Der gesamte Planungsraum des RFNP ist als Teil des Ballungskerns in der Metropolregion Rhein-Ruhr in seiner Gänze ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Kommunen sind allesamt Ober- oder Mittelzentren.

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Die zur Aufhebung vorgesehenen Ziele haben Bezug zur zentralörtlichen Funktion der Kommunen. Durch die Planänderung ergeben sich aber keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel. Die raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf das zentralörtliche System und die zentralen Versorgungsbereiche innerhalb der zentralen Orte bleibt über den LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel gewährleistet.

Die Planänderung hat daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und insbesondere die zentralen Orte.

### 2.6.9 Merkmale in Bezug auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten.

### **Abschließende Bewertung**

Die Planänderung stellt eine geringfügige Änderung des raumordnerischen Teils des RFNP ohne konkreten Flächenbezug dar. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen konnten keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung ermittelt werden. Eine Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist somit nicht erforderlich.